

weisung erteilt haben, sondern sich darauf verlassen, daß derselbe als erfahrener Fuhrmann in richtiger Weise vorgehen werde, der Vorwurf mangelnder nötiger Sorgfalt nicht gemacht werden. Nun hat allerdings der Fuhrmann die Vorsicht, die ihm zugemutet wurde, und ohne Bedenken zugemutet werden durfte, nicht beobachtet, allein dies ist den Beklagten nicht zum Verschulden anzurechnen, da zur Vermeidung des Unfalles nicht besondere Kenntnisse erforderlich waren, sondern nur diejenige Vorsicht, die bei jedem ordentlichen Fuhrmann vorausgesetzt werden darf.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 10. Oktober 1896 in allen Teilen bestätigt.

### VIII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

#### Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

200. Urteil vom 7. Oktober 1896 in Sachen  
Riz gegen Spring.

A. Durch Urteil vom 30. Mai 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: „Dem „Kläger Jakob Spring ist das gestellte Klagsbegehren im Betrage „von zweitausendfünfhundert Franken, Heilungs- und Pflegekosten „inbegriffen, zugesprochen, welche Hauptsumme als zinsbar à „5 % vom Tage des Unfalles — 2. April 1894 — an erklärt „wird.“

B. Gegen dieses, den Parteien am 25. August 1896 zugestellte, Urteil hat der Beklagte Hans Riz unterm 26./27. August den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt:

„1. Es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage „abzuweisen.

„Eventuell 2. Es sei die dem Kläger zugesprochene Entschädigung angemessen herabzusetzen.“

Der Kläger schloß sich laut Erklärung vom 1. September 1896 der Berufung an. Er beantragte: „1. Der Beklagte sei „gegenüber dem Kläger zu einer Entschädigung von mindestens „4000 Fr. nebst Zins zu verurteilen. 2. Eventuell: Es sei die „vom bernischen Appellationshofe gesprochene Entschädigung an- „gemessen zu erhöhen.“

C. Im heutigen Vorstande wiederholten die Parteianwälte die schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich um eine nach eidgenössischem Rechte zu entscheidende civilrechtliche Streitsache. Der Streitwert übersteigt die bundesgerichtliche Kompetenzgrenze. Sowohl für die Berufung, als für die Anschlußberufung sind Form und Frist gewahrt. Deshalb ist auf beide einzutreten.

2. Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Beziehung in dem angefochtenen Urteil im wesentlichen festgestellt: Der Kläger Jakob Spring stand vom August 1891 bis zum November 1894 bei dem Beklagten Hans Riz, dessen Geschäft der Fabrikhaftpflichtgesetzgebung unterstellt ist, als Zimmermann in Arbeit. Am 2. April 1894 traf ihn bei dem Umbau des Chalet Bellevue in Chün, wofür der Beklagte die Zimmerarbeiten übernommen hatte, ein Unfall: Er war mit andern Arbeitern damit beschäftigt, eine Balkenlage, die sich unter der Last von zwei darauf gesetzten Kaminen zu senken begonnen hatte, durch Unterlegung eines sog. Unterzugsbalkens zu unterstützen. Dieser Balken war mit einem Ende bereits in die richtige Lage gebracht worden. Spring und ein anderer Arbeiter, Marti, hatten denselben dann, auf der Balkenlage stehend, am andern Ende mittelst eines Seiles soweit gehoben, daß von den unten befindlichen Arbeitern eine Winde unterstellt werden konnte. Da der Windenarm zu wenig weit hinauf gereicht hätte, wurde dabei auf dem Windenfuß ein Stützbalken, sog. „Stüper,“ aufgesetzt, auf den der aufzuwindende Balken zu liegen kam. Als dieser annähernd genügend aufge-

wunden war, riefen die unten befindlichen Arbeiter dem Spring zu, er solle herabkommen, um zu sehen, ob der Unterzug hoch genug und am rechten Orte sei. Spring ging hinab, ohne vorher den Balken mit dem Seil oben zu befestigen. Auch sein Mitarbeiter Marti begab sich in jenem Augenblicke fort, um seine ordentliche Arbeit wieder aufzunehmen. Unten angelangt, bemerkte Spring, daß der Balken noch etwa 2 Em. höher gewunden werden mußte. Er trat selbst an die Winde heran, faßte mit der linken Hand das Windenhorn, mit der rechten den Wirbel und begann aufzuwinden, als plötzlich der Unterzugsbalken aus einer Höhe von 2—3 Metern herunterstürzte und den Spring an seiner linken Hand schwer verletzte. Er erlitt eine komplizierte Fraktur des fünften linken Mittelhandknochens, nebst tiefen Quetschwunden auf Handrücken und Mittelhandballen. Bis zum 18. Mai 1894 war er vollständig arbeitsunfähig; von da an begab er sich wieder zur Arbeit, jedoch bloß zur Beaufsichtigung der Arbeiter; vom 18. Juni an legte er selbst wieder Hand an. Immerhin blieb eine große Schwäche und Behinderung in den beruflichen Manipulationen bestehen. Spring machte, hierauf gestützt, gegen Kis einen Haftpflichtanspruch geltend und klagte denselben, da ihm letzterer nicht genügend entgegenkam, gerichtlich ein. Er führte aus, daß den Unternehmer in doppelter Richtung ein Verschulden an dem Unfall treffe: Erstlich hätte er als Sachverständiger wissen müssen, daß die Balkenlage zu schwach sei und daher die Einlegung des Unterzuges vorher, wo die Arbeit weniger schwierig und ungefährlicher gewesen wäre, anordnen sollen. Ferner habe derselbe nicht dafür gesorgt, daß genügendes Material, Ketten, Seile, u. s. w., zur Stelle gewesen sei. Auch sei er selbst nicht zugegen gewesen. In Anbetracht, daß Spring ein Linker sei, müsse die dauernde Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit mindestens auf 50% angeschlagen werden. Er sei beim Unfälle in seinem 45sten Altersjahr gestanden und habe auf dem Plaze Thun einen Taglohn von 5 Fr., auswärts einen solchen von 5 Fr. 50 Cts. bis 6 Fr. verdient. Demgemäß forderte er außer den Heilungs- und Pflegekosten im Betrage von 53 Fr. für Erwerbsausfall während der Heilungsperiode, 12. April bis 17. Mai, 46 Tage zu 5 Fr. = 230 Fr., wovon

abgehen die erhaltenen Vorschüsse von 113 Fr., so daß verbleiben 117 Fr., und für dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit das gesetzliche Maximum von 6000 Fr. Der Beklagte widersetzte sich der Klage, weil der Unfall auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen sei, während ihn selbst eine Schuld nicht treffe. Das Verschulden des Klägers wurde darin gefunden, daß im Augenblicke des Unfalles das Seil nicht um den Unterzugsbalken geschlungen gewesen, so daß dieser nur durch den „Stüper“ gehalten worden sei; daß man es unterlassen habe, den „Stüper“ mit einem Spahn zu unterlegen, um dessen Herabrutschen vom Windenfuß zu verhüten, und daß Spring seine linke Hand auf das Windenhorn aufgelegt habe. Ferner wurde geltend gemacht, daß die betreffende Arbeit nicht dem Kläger, sondern dem Zimmermann Stettler übertragen worden sei, und daß jener unbefugter Weise sich von der ihm zugewiesenen Arbeit weg zu derjenigen begeben habe, bei der ihn dann der Unfall betraf. Endlich wurde bemerkt, letzterer habe sich an einem Montag ereignet, der auf denjenigen Sonntag folgte, an welchem in Steffisburg das sog. Schulfest stattgefunden hatte; Spring habe dabei gehörig mitgefieiert und überdies am Montag einen ziemlich reichlichen Frühtrunk genossen, so daß er im Zeitpunkte des Unfalles keinen ganz klaren Kopf mehr gehabt habe. Anerkannt werden die Posten für Heilungskosten und Erwerbsausfall während der Heilungsperiode. Was die Verdienstverhältnisse betrifft, wurde angebracht, daß der Kläger im Sommer 5 Fr., im Winter 4 Fr. 50 Cts., Taglohn bezogen habe, nur ausnahmsweise bei einer besonders schwierigen Arbeit, der Erstellung einer Klubhütte auf dem Hohthürliigrat 6 Fr., und daß das Jahr höchstens auf 270—280 Arbeitstage veranschlagt werden könne. Im Übrigen wurden die Aufstellungen des Klägers über die gesundheitlichen und ökonomischen Folgen des Unfalles bestritten. Replikando wurde verneint, daß dem Kläger ein Selbstverschulden zur Last falle; insbesondere wurde geltend gemacht, daß, wenn bei dem Ansetzen der Winde eine Vorsichtsmaßregel außer Acht gelassen worden sei, dies jedenfalls nicht dem Kläger zum Verschulden angerechnet werden könne, da diese Arbeit durch andere Arbeiter besorgt worden sei.

2. In rechtlicher Würdigung des angeführten Thatbestandes und des Ergebnisses der Beweisführung über die bestrittenen Anbringen kam die Vorinstanz zu folgenden Schlüssen: Was zunächst die Einrede des Selbstverschuldens betreffe, so sei nicht erwiesen, daß der Kläger entgegen einem Auftrage des Beklagten sich bei der betreffenden Arbeit beteiligt oder daß er an jenem Tage keinen klaren Kopf gehabt habe. Dagegen habe er insofern unvorsichtig gehandelt, als er die Winde berührt habe, ohne sich vorher zu vergewissern, ob der Balken senkrecht auf dem „Stüper“ aufgelegt, ein Herunterfallen also nicht zu befürchten sei. Hierzu hätte er deshalb genügend Veranlassung gehabt, weil er habe sehen können, daß nicht durch Einlegung eines Spahns zwischen Stüper und Windenfuß (oder, wie die Vorinstanz die Sache darstellt, zwischen Stüper und Balken) gegen dessen Abgleiten Vorkehrung getroffen worden war, und weil er ferner gewußt habe, daß der Balken oben mit keinem Seile befestigt war, eine Unterlassung, die vom technischen Experten als gegen jede Ordnung und Übung verstößend bezeichnet werde. Immerhin sei die Unvorsichtigkeit des Klägers nicht die einzige Ursache des Unfalles gewesen. Denn einmal falle die Unterlassung, einen Spahn unterzulegen, in erster Linie den Arbeitern zur Last, die sich damals auf dem Erdboden befanden und für deren Verschulden der Beklagte nach Art. 5 litt. b des Fabrikgesetzes und Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes hafte (vgl. Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Bürgisser gegen Holzstoff-Papierfabrik Perlen, Amtl. Samml., Bd. VII, S. 98 ff.). Und sodann treffe auch den Beklagten selbst ein gewisses Mitverschulden. Nicht zwar deshalb, weil der Unterzug erst nach der Errichtung der Balkenlage angebracht worden sei — solche Verstärkungen kämen nach dem technischen Experten bei Umbauten häufig vor und es hätte dieselbe, wenn mit der richtigen Sorgfalt ausgeführt, ohne Unfall verlaufen sollen. Auch sei nicht erwiesen, daß die zur Anbringung des Unterzuges erforderlichen Hilfsmaterialien nicht zur Stelle gewesen seien. Dagegen liege ein Mitverschulden des Beklagten darin, daß derselbe nicht für eine gehörige Aufsicht bei der Arbeit gesorgt habe, durch die ein Aufwinden des Balkens in der gefährlichen Weise, wie es vom Kläger versucht worden sei, ver-

hindert worden wäre. Dem Beklagten stehe somit nicht ein Liberationsgrund, sondern nur ein Grund zur Herabsetzung der Entschädigung im Sinne von Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes zur Seite. Was die Folgen des Unfalles betreffe, so bemesse der medizinische Experte den Grad dauernder Invalidität auf 20 bis 25 %, falls hergestellt werde, daß der Kläger, wie er behaupte, ein vollständiger „Linker“ sei. Dies sei nun nicht erstellt, obschon der Zeuge Stettler die Behauptung bestätige; mit Recht folgere nämlich der technische Experte aus der Stellung, die der Kläger beim Aufwinden des Balkens eingenommen, daß er nur teilweise linkshändig gearbeitet habe. Die dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit sei daher auf höchstens 20 % zu veranschlagen. Der Lohn sei, da die vom Kläger behaupteten Ansätze nicht erwiesen seien, auf die zugestandenen Beträge von 5 Fr. im Sommer und 4 Fr. 50 Cts. im Winter anzusetzen, die Zahl der Arbeitstage, nach der Angabe des technischen Experten, auf 280, wovon 170 mit Sommerlohn, 110 mit Winterlohn. Der Jahresverdienst habe somit rund 1350 Fr. betragen und der dauernde Erwerbssausfall 270 Fr., welchem Betrage ein Rentenskapital von 4344 Fr. entspreche. Nach Abzug der üblichen 20 % und eines Drittels wegen eigenen Verschuldens gelange man auf eine Entschädigungssumme von 2316 Fr., wozu die anerkannten Posten von 53 Fr. und 117 Fr. hinzukommen, während eine ebenfalls unbestrittene Gegenforderung von 19 Fr. 60 Cts. abzuziehen sei. Der so gefundene Gesamtbetrag von 2466 Fr. 40 Cts. sei nach oben auf 2500 Fr. abzurunden, da die der Rechnung zu Grunde liegenden Schätzungen nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch erheben können.

3. Heute stellten sich die Parteianwälte im wesentlichen auf den nämlichen Boden, den sie schon vor den kantonalen Instanzen eingenommen hatten. Der Berufungskläger focht überdies das Urteil des bernischen Appellationshofes insbesondere insofern an, als darin der Unternehmer für das Verschulden der Mitarbeiter haftbar erklärt wurde. Der Berufungsbeklagte sodann glaubte, den Vorwurf mangelnder Aufsicht, der im angeführten Urteil gegen den Beklagten erhoben worden war, dahin näher

präzifizieren zu sollen, daß derselbe unterlassen habe, die Arbeit zwischen den in Betracht kommenden Arbeitern, insbesondere zwischen Spring und Stettler in zweckmäßiger Weise zu verteilen und jedem eine bestimmte Aufgabe zuzuweisen. Überdies focht er die Aufstellung der Vorinstanz, daß der Kläger nur teilweise linksständig arbeite, als aktenwidrig an.

4. Die Klage stützt sich in erster Linie darauf, daß der Unfall auf ein Verschulden des Beklagten zurückzuführen sei. In dieser Richtung ist nun aber zunächst der Vorinstanz darin beizustimmen, daß demselben der Umstand nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, daß er nicht vorhergesehen habe, daß die Balkenlage zu schwach sei, und daß deshalb die Verstärkung vorher schon hätte angebracht werden sollen. Es fehlen in dieser Beziehung jegliche nähere Angaben und die Thatsache allein, daß sich die Balkenlage nachträglich als zu schwach erwiesen hat, genügt nicht zur Annahme, daß der Unternehmer bei seinen Berechnungen fahrlässig verfahren sei, zumal da der technische Experte berichtet, daß bei Umbauten solche Verstärkungen öfters vorkommen und daß das Anbringen eines Unterzuges, wie es hier der Fall gewesen sei, nichts ungewöhnliches biete, und wenn mit der richtigen Sorgfalt ausgeführt, ohne Unfall hätte verlaufen sollen. Der weitere Vorwurf, daß nicht genügend Hilfsmaterial zur Stelle gewesen sei, erledigt sich durch die verbindliche Feststellung der Vorinstanz, daß dem Kläger der Beweis für diese Thatsache nicht gelungen sei. Dagegen hat nun diese ein Verschulden des Beklagten daraus hergeleitet, daß es derselbe an der gebotenen Aufsicht habe fehlen lassen. Allein bei Überprüfung des diesbezüglich vorhandenen tatsächlichen Materiales erweist sich auch dieser Vorwurf als unbegründet. Es kann nämlich in dieser Beziehung bloß in Betracht fallen, daß der Beklagte nicht selbst bei der Arbeit zugegen gewesen ist und daß er auch keine besondern Instruktionen dafür erteilt hat. Nun handelt es sich aber nicht um eine außergewöhnliche schwierige oder gefährliche Arbeit, so daß eine besondere Aufsicht und spezielle Anordnungen nicht nötig waren. Niemand durfte annehmen, daß die Arbeit von den dazu bestellten Arbeitern richtig ausgeführt werde, zumal da diese mit dem Detail der Manipulationen und der Sicherungs-

maßnahmen ebenfogut oder besser vertraut sein mußten als er selbst. Es kann ihm in dieser Beziehung um so weniger ein Verschulden zur Last gelegt werden, als nach der eidlichen Aussage des Klägers sowohl er selbst, als auch der unten mit der Arbeit beschäftigte Stettler Vorarbeiter waren, denen die Ausführung derartiger Maßnahmen gewiß geläufig war. Auch in der Form, in die er heute gekleidet worden ist, daß nämlich eine bessere Ausschcheidung der Funktionen, insbesondere zwischen Spring und Stettler hätte stattfinden sollen, kann der Vorwurf mangelnder Aufsicht des Unternehmers nicht gehört werden. Die vorhandenen Hilfskräfte mußten Hand in Hand arbeiten, und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Vorgänge anders abgespielt hätten, wenn auch nominell der eine oder andere der beteiligten Arbeiter als eigentlicher Leiter bestimmt worden wäre.

5. Dagegen hat im übrigen die Vorinstanz die Thatsachen in Bezug auf die Frage, ob den Kläger selbst oder dritte Personen, sei es ein ausschließliches, sei es ein konkurrierendes Verschulden an dem Unfall treffe, im allgemeinen richtig gewürdigt. Zunächst nämlich kann offenbar der Kläger selbst von einer Schuld nicht freigesprochen werden. Zwar fallen die diesbezüglich gegen ihn erhobenen Vorwürfe, daß das Schulfest in Steffisburg, das er Tags zuvor mitgefieiert hatte, sowie ein reichlicher Frühtrunk ihn zu sicherem Handeln unfähig gemacht hätten, und daß er sich ferner gegen die erhaltenen Weisungen zu der fraglichen Arbeit hinzugebrängt habe, ohne weiteres vor den weder aktenwidrigen, noch sonst bundesrechtlich anfechtbaren Feststellungen der Vorinstanz, wonach jenen Vorwürfen die tatsächliche Grundlage mangelt, dahin. Ebenso sicher aber ist es auf der andern Seite, daß der Kläger bei der Ausführung der Arbeit selbst nicht das nötige und durch die Umstände geforderte Maß von Sorgfalt aufwendete. Außer Betracht fällt zwar hier wiederum der Umstand, daß der Kläger, als er an die Winde herantrat, die linke Hand auf das Windenhorn auflegte. Wenn nämlich auch die Vermutung des Experten, daß der Kläger deshalb die Winde am Horn angefaßt habe, weil dieselbe nicht mehr in genau senkrechter Lage sich befunden habe, nicht als erstellt zu betrachten ist, und wenn es deshalb an dem Nachweis einer speziellen dienstlichen

Veranlassung für die fragliche Manipulation fehlt, so ist doch auf der andern Seite auch nicht ersichtlich, warum er sich nicht, um die Winde zu benutzen, dieser bequemen Handhabe hätte bedienen sollen; unter gewöhnlichen Verhältnissen — und solche setzte Kläger doch voraus — wird dadurch die Handhabung des Instrumentes gewiß nicht gefährlicher. Dagegen durfte man, worüber die kategorische Erklärung des Experten über diesen Punkt keinen Zweifel läßt, den Unterzugsbalken nicht bloß auf dem „Stüper“ aufrufen lassen. Sondern es gehörte zu den gebotenen und üblichen Schutzmaßnahmen, daß der Gefahr des Umkippens des „Stüpers“ und des damit verbundenen Herunterfallens des Balkens in der Weise begegnet wurde, daß letzterer durch ein Seil oben festgehalten oder festgebunden wurde. Die Unterlassung dieser Schutzmaßregel aber fällt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch neben anderen, dem Kläger zur Last. Er hatte dasjenige zu besorgen, was oben, auf der Balkenlage, zur Hebung des Unterzuges nötig war, und er hätte diese deshalb nicht verlassen sollen, bevor in gedachter Weise die Gefahr eines Herunterfallens beseitigt war. Und mag immerhin diese Unvorsichtigkeit dem Grade nach, mit Rücksicht darauf, daß der Kläger von den Mitarbeitern herunter gerufen wurde, um nachzusehen, ob die Sache in Ordnung sei, nicht als eine grobe erscheinen, so kann doch davon, daß er aus lauter Arbeitsseifer die Vorsichtsmaßregel unterlassen habe, wie heute angedeutet worden ist, ernstlich nicht die Rede sein. Zurechenbar und die Haftpflicht des Unternehmers ausschließend oder doch vermindern ist aber jedes Selbstverschulden des Verletzten, ohne Rücksicht auf den Grad desselben, sofern im weitern, was hier außer Frage steht, der erforderliche Kausalzusammenhang gegeben ist. Andererseits trifft aber auch die Mitarbeiter des Klägers ein in der erforderlichen ursächlichen Beziehung zum Unfall stehendes Verschulden. Auffallend scheint diesbezüglich vorab, daß der Arbeiter Marti, der mit Spring auf der Balkenlage gestanden war, diese gleichzeitig mit ihm verlassen hat, ohne auch seinerseits sich darum zu bekümmern, daß der Unterzug nicht oben durch ein Seil festgehalten wurde. Immerhin fehlen in den Akten bestimmte Anhaltspunkte, um dieses Verhalten dem Marti zur Schuld zuzurechnen. Anders

verhält es sich mit den Arbeitern, die unten, bei der Winde, zu thun hatten, und welche unter der Leitung und Aufsicht des Zimmermanns Stettler standen, dem nach den eigenen Angaben des Beklagten „die Ausführung und Leitung der betreffenden Arbeit“ übertragen worden war. Erstlich lag es diesem ebenfalls ob, vor dem Aufwinden des Balkens sich zu überzeugen, ob derselbe oben befestigt sei. Und ausschließlich ihm ist, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, die Unterlassung zuzurechnen, den „Stüper“ durch Unterlegen eines Spahns vor dem Ausglitschen zu sichern. Wenn heute diesbezüglich bemerkt worden ist, Stettler könne deshalb für die erwähnte Unterlassung nicht verantwortlich erklärt werden, weil Spring, als er zu der Winde hinzutrat, das Fehlen einer Unterlage habe konstatieren müssen, so ist hierauf zu bemerken, daß letzterem unter den obwaltenden Verhältnissen, da der Balken bis auf 2 Cm. in seine richtige Lage gebracht war, nicht zugemutet werden konnte, eine solche Vorsichtsmaßregel, die einen unverhältnismäßig großen Aufwand von Zeit und Arbeit erfordert hätte, nachzuholen, so daß ein die Kausalität jener Unterlassung aufhebendes Verschulden des Klägers nicht vorliegt. Wäre nun aber Stettler ein gewöhnlicher Arbeiter des Beklagten gewesen, so würde es trotzdem zum mindesten fraglich sein, ob dessen Verschulden, mit Rücksicht auf das Selbstverschulden des Klägers, doch eine (teilweise) Haftung des Unternehmers zu begründen vermöchte. Dem von der Vorinstanz citierten Urteile in Sachen Bürgisser gegen Holzstoff-Papierfabrik Perlen lag eine andere Entscheidungsnorm, nämlich Art. 5 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877, zu Grunde, dessen Text sich gerade in den hier maßgebenden Stellen nicht mit den heute anzuwendenden Bestimmungen des Fabrikhaftpflichtgesetzes vom 25. Brachmonat 1881 deckt. Allein Stettler war, wie aus den eigenen Anbringen des Beklagten und aus der eidlichen Aussage des Klägers hervorgeht, nicht gewöhnlicher Arbeiter, sondern bekleidete die Stellung eines Vorarbeiters oder Poliers und hatte als solcher, speziell auch im vorliegenden Fall, eine gewisse Aufsicht zu üben. Gerade hierin aber hat sich Stettler als lässig erwiesen, und für dieses Verschulden hat der Unternehmer nach Mitgabe des Art. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zweifellos ein-

zustehen. Somit wird der Beklagte durch das Selbstverschulden des Klägers in der That nicht gänzlich von seiner Haftpflicht befreit, sondern nur teilweise (Art. 5 litt. b, leg. cit.). Der Sachlage entspricht es, wenn die Verantwortlichkeit nach dem Verhältnis der beidseitig zu vertretenden Schuld auf beide Parteien ungefähr gleichmäßig verteilt wird.

6. Was das hienach zu treffende Ausmessen der Entschädigung betrifft, so sind diesbezüglich die Feststellungen der Vorinstanz über den Erwerbsausfall für das Bundesgericht verbindlich, da sie weder als akten- noch als rechtswidrig bezeichnet werden können. Namentlich trifft dies auch zu, was gegenüber den heutigen Ausführungen des klägerischen Anwaltes hervorgehoben werden mag, mit Bezug auf die Feststellung, daß Spring nur teilweise linksbändig gewesen sei, nicht nur die Angabe des technischen, sondern auch der Bericht des medizinischen Experten schwächen nämlich das Zeugnis des Stettler, der schlechtweg bestätigte, daß der Kläger „Linker“ sei, im Sinne der Annahmen der Vorinstanz, erheblich ab. Dem derart gefundenen Erwerbsausfall von 270 Fr. per Jahr entspricht beim Alter des Klägers nach der schweizerischen Mortalitätstabelle ein Kapitalbetrag von annähernd 4000 Fr. Diesen Betrag kann der Kläger, nach Abzug des üblichen Prozentsatzes, zur Hälfte vom Beklagten ersetzt verlangen. Unter Zuzug der anerkannten Posten von 53 Fr. und 117 Fr., sowie unter Berücksichtigung der Gegenforderung von 19 Fr. 60 Cts., gelangt man so auf die runde Summe von 2000 Fr., für welche die Klage gutzuheissen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird insofern begründet erklärt, als der Entschädigungsbetrag, den derselbe dem Kläger zu bezahlen hat, auf 2000 Fr. (Heilungs- und Pflegekosten inbegriffen) herabgesetzt wird; im übrigen werden sowohl die Berufung des Beklagten als die Anschlußberufung des Klägers abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

201. Urteil vom 9. Dezember 1896 in Sachen  
Stengelin, Hösli & Cie. gegen Ruß.

A. Durch Urteil vom 3. Oktober 1896 erkannte das Obergericht des Kantons Schaffhausen: Es seien die Beklagten gerichtlich angehalten, an den Kläger aus Haftpflicht die Restsumme von 2200 Fr. samt kontokorrentmäßigem Zins zu bezahlen.

Das Urteil beruht im wesentlichen auf den Akten in einem Prozesse, den der Kläger Ruß auf Grund des nämlichen Thatbestandes, gestützt auf einen Unfallversicherungsvertrag gegen die „Deutonia“ in Leipzig, angehoben hatte und der durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Obergerichtes von Schaffhausen vom 4. Oktober 1895 seine Erledigung dahin gefunden hatte, daß die Deutonia — die überdies schon vorher, wie das Urteil ausführt, zur Deckung der Folgen des Unfalles während der Heilungsperiode, an Ruß einen Betrag von 500 Mark ausgerichtet hatte — demselben gegenüber zur Bezahlung einer lebenslänglichen Rente von 300 Mark per Jahr verurteilt worden war. An Hand und unter eingehender Würdigung dieser Prozeßakten in Sachen des Urban Ruß gegen die Deutonia, sowie des Prozeßmaterials in dem neuen Rechtsstreite gegen Stengelin, Hösli & Cie. hat die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 3. Oktober 1896 ausgeführt: Den im Jahre 1860 geborenen Kläger, der bei der beklagten Firma mit einem Taglohn von 4 Fr. 80 Cts. als Zwickelmeister angestellt gewesen sei, habe am 9. Februar 1893, Vormittags ungefähr um 7 Uhr, in den Fabrikräumlichkeiten der Beklagten ein Unfall betroffen, indem derselbe, als er auf dem obern Boden habe Leisten holen wollen, über einen Gegenstand gestolpert und auf die Kante einer Kiste gefallen sei, wodurch er eine Verletzung der Lunge erlitten habe, an der er gegenwärtig noch leide, und die ihn in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtige. Der Einwand, daß der Unfall fingiert sei, müsse zurückgewiesen werden; es sprächen namentlich die Beobachtungen des Dr. Stamm, der den Kläger gleich nach dem Unfall behandelt habe, für die Annahme eines Unfalles, und es könne dem gegenüber der vagen Aussage des Zeugen Lutz, daß er sich gleich nach-